

Übersetzung¹

Zusatzabkommen

zum Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet am 9. September 1966 in Paris (und des zugehörigen Zusatzprotokolls) in der modifizierten Fassung der am 3. Dezember 1969 und am 22. Juli 1997 in Paris unterzeichneten Zusatzabkommen

*Die Regierung der Französischen Republik
und
der Schweizerische Bundesrat,*

vom Wunsche geleitet, das am 9. September 1966 in Paris unterzeichnete Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der modifizierten Fassung der am 3. Dezember 1969 und am 22. Juli 1997 in Paris unterzeichneten Zusatzabkommen (nachfolgend als « Abkommen » bezeichnet), abzuändern, *haben Folgendes vereinbart:*

Art. 1

1. Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 b) ii) des Abkommens wird wie folgt geändert:

« Artikel 11

§ 2. b) ii) Die Befreiung von der Quellensteuer gemäss (i) ist nicht anwendbar, wenn die ausgeschütteten Dividenden einer juristischen Person zufließen, die unmittelbar oder mittelbar von Personen beherrscht wird, die nicht in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind, es sei denn, diese juristische Person lege dar, dass die Beteiligungsrechte nicht hauptsächlich auf die in den Bestimmungen von (i) gebotenen Vorteile abzielen. »

2. In Artikel 11 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 2, b) iii) eingefügt:

« Artikel 11

§ 2. b) iii) Werden jedoch die Bestimmungen von (i) gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes

festgelegten Regelungen gleichwertig sind, beansprucht, gilt der vorhergehende Unterabsatz (ii) nur insofern, als die juristische Person unmittelbar oder mittelbar von Personen beherrscht wird, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind. »

Art. 2

Der Wortlaut von Artikel 14 des Abkommens wird wie folgt geändert:

« Artikel 14

§ 1. Wenn eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte, die aus dem anderen Vertragsstaat stammen, unmittelbar oder mittelbar, zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendwelcher Form mindestens zur Hälfte an Personen oder Gebilde weiterleitet, die nicht im andern Vertragsstaat ansässig sind, werden diese Einkünfte von den Abkommensvorteilen ausgeschlossen.

§ 2. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels sind nicht anwendbar, wenn die Person, welche die Abkommensvorteile beansprucht, den Nachweis erbringt, dass die betreffenden Geschäftsvorfälle nicht hauptsächlich auf die von diesem Abkommen gebotenen Vorteile abzielen. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Einkünfte:

- i) vom Ansässigen eines der beiden Vertragsstaaten an ihm nicht nahestehende Personen oder Gebilde weitergeleitet werden, oder
- ii) abkommensrechtlich gleich oder günstiger behandelt worden wären, wenn der Empfänger der weitergeleiteten Einkünfte diese direkt erhalten hätte.

§ 3. Die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels sind nicht anwendbar, wenn die Vorteile gemäss Artikel 11 Absatz 2 b) i) beansprucht werden.»

Art. 3

Der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens wird wie folgt geändert:

« Artikel 17

§ 3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes, eines Luftfahrzeuges oder einer Eisenbahn im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.»

Art. 4

1. Der einzige Absatz von Artikel 20 des Abkommens wird zu Absatz 1.

2. In Artikel 20 des Abkommens wird der folgende neue Paragraph 2 eingefügt:

« Artikel 20

§ 2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 sind die Ruhegehälter und andere ähnliche Vergütungen auch im Vertragsstaat, aus welchem sie stammen, insoweit steuerbar, als sie im anderen Vertragsstaat kraft dessen internen Rechts vollumfänglich oder teilweise steuerfrei sind.»

Art. 5

1. Der einzige Absatz von Artikel 21 des Abkommens wird zu Absatz 1.
2. In Artikel 21 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

« Artikel 21

§ 2. Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und weitere ähnliche Vergütungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates erbracht werden, sind die Artikel 17, 18, 19 und 20 anwendbar.»

Art. 6

In Artikel 27 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

« Artikel 27

§ 5. Hat ein in einem Vertragsstaat ansässiges Unternehmen aufgrund von Absatz 1 der zuständigen Behörde eines der beiden Vertragsstaaten einen Fall unterbreitet, der Artikel 9 dieses Abkommens oder die Begründung einer Betriebsstätte gemäss Artikel 5 dieses Abkommens im anderen Vertragsstaat oder die Verteilung der Gewinne zwischen diesem Unternehmen und seiner im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte betrifft, und gelangen die zuständigen Behörden innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Zeitpunkt, in dem der Fall nach Absatz 2 einer der zuständigen Behörden unterbreitet worden ist, nicht zu einem Einvernehmen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung, so kann jede ungelöste Frage im Zusammenhang mit diesem Fall einem Schiedsgericht unterbreitet werden, sofern dies vom Unternehmen verlangt wird. Die ungelösten Fragen dürfen jedoch nicht dem Schiedsgericht unterbreitet werden, wenn irgendeine unmittelbar davon betroffene Person noch von den im innerstaatlichen Recht der beteiligten Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsbehelfen Gebrauch machen und darüber einen gerichtlichen Entscheid erlangen kann, oder wenn ein solcher Entscheid bereits gefällt wurde. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsstaaten bindend und ist ungeachtet internrechtlicher Fristen dieser Staaten umzusetzen. Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten regeln im gegenseitigen Einvernehmen, wie dieser Absatz durchzuführen ist.»

Art. 7

Der Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

« Artikel 28

§ 1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen auf Ersuchen folgende Auskünfte aus:

- a) die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Auskünfte;
- b) die zur Durchführung des internen Rechts im Falle von Holdinggesellschaften in Bezug auf unter das Abkommen fallende Steuern notwendigen Auskünfte;
- c) die zur Durchführung des internen Rechts in Fällen von Steuerbetrug und ähnlichen Delikten in Bezug auf unter das Abkommen fallende Steuern notwendigen Auskünfte;
- d) im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz die zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 15 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, notwendigen Auskünfte.

Die auf diese Weise ausgetauschten Auskünfte sind geheim zu halten und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Informationen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden, werden nicht erteilt.»

In Artikel 28 des Abkommens wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

« § 3. a) Tritt nach der Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Frankreich in Kraft und wird darin der Informationsaustausch auf Bereiche erstreckt, die Absatz 1 dieses Artikels nicht vorsieht, so wird der Anwendungsbereich des Informationsaustausches gemäss Absatz 1 dieses Artikels automatisch demjenigen angepasst, der im Abkommen oder in der Vereinbarung zwischen der Schweiz und diesem andern Staat vorgesehen wird.

b) Tritt nach der Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und einem nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in Kraft und wird darin der Informationsaustausch auf Bereiche erstreckt, die Absatz 1 dieses Artikels nicht vorsieht, so werden die zuständigen Behörden Frankreichs und der Schweiz innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Inkrafttreten jenes Abkommens oder jener Vereinbarung Verhandlungen über den Abschluss eines Zusatzabkommens aufnehmen, in welchem der Anwendungsbereich von Absatz 1 dieses Artikels entsprechend erweitert wird. »

Art. 8

Das Abkommen wird durch einen neuen Artikel 28bis ergänzt, der wie folgt lautet:

« Artikel 28bis

§ 1. Die Vertragsstaaten gewähren einander Unterstützung bei der Zustellung von amtlichen Schriftstücken und Dokumenten betreffend die Eintreibung der unter das Abkommen fallenden Steuern sowie der folgenden weiteren Steuern:

- a) für Frankreich:
 - die Mehrwertsteuer;
 - die Handänderungsabgaben;
 - die Steuer auf dem Verkehrswert von Liegenschaften im Besitze juristischer Personen;
 - die Gewerbesteuer;
 - die Wohnsteuer;
 - und die Liegenschaftssteuern.
- b) für die Schweiz
 - die Mehrwertsteuer;
 - die Handänderungsabgaben;
 - die Liegenschaftssteuern;
 - und die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 2. Ein Vertragsstaat kann einer Person, die sich im anderen Vertragsstaat aufhält, den Inhalt eines Dokumentes unmittelbar auf dem Postweg eröffnen.

Die Eröffnungen werden als eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt.

Der Inhalt des zugestellten Dokumentes gilt in dem Zeitpunkt als eröffnet, in dem es dem Empfänger vorgelegt wird.

§ 3. In dringlichen Fällen oder wenn das Vorgehen nach Absatz 2 erfolglos blieb, wird der ersuchte Staat - auf Begehren des ersuchenden Staates - die zu eröffnenden amtlichen Schriftstücke und Dokumente nach den Formvorschriften seines internen Rechts für die Eröffnung von Unterlagen gleicher oder ähnlicher Art zustellen. Ist die Schweiz der ersuchte Staat, kann die betreffende Zustellung auch von der Eidg. Steuerverwaltung vorgenommen werden.

§ 4. Die Eröffnung von Zahlungsaufforderungen, die in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des ersuchenden Staates verfasst sind, gelten als rechtsgültig dem Schuldner zugestellt.

§ 5. Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Ausführungsvorschriften zu diesem Artikel.»

Art. 9

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen wird durch die folgenden Ziffern X und XI ergänzt:

«X. In Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 b) besteht Einvernehmen darüber, dass die Steuerbehörden nur Informationen austauschen können, die sich in ihrem Besitze befinden oder normalerweise ihr zugestellt werden müssen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass schweizerische Gesellschaften als Holdinggesellschaften im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 b) gelten, welche gemäss Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden besteuert werden; dasselbe gilt für französische Gesellschaften, die den schweizerischen Holdinggesellschaften gleichzustellen sind.

XI. In Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 28 Paragraph 1 c) besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck «Steuerbetrug oder ähnliche Delikte» ein betrügerisches Verhalten bedeutet, das nach dem Recht des ersuchten Staates ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen darstellt. Ein betrügerisches Verhalten ist insbesondere dann zu vermuten, wenn der Steuerpflichtige als Beweismittel ein gefälschtes, verfälschtes oder inhaltlich unwahres Dokument gebraucht oder gebraucht hat sowie in Fällen, in denen sich der Steuerpflichtige betrügerischer Machenschaften oder eines Lügengebäudes bedient oder bedient hat.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass im Falle eines «Steuerbetrugs oder ähnlichen Delikts» das Bankgeheimnis dem Zugang zu Beweismitteln in der Form von Bankunterlagen und deren Weiterleitung an den ersuchenden Staat nicht entgegensteht. Ein solcher Informationsaustausch setzt allerdings einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der in Anspruch genommenen Amtshilfe und dem betrügerischen Verhalten voraus.

Der ersuchte Staat übermittelt solche Informationen, wenn der ersuchende Staat einen begründeten Verdacht hat, dass das Verhalten einen Steuerbetrug oder ähnliches Delikt darstellen könnte (allgemeine Suchaktionen sind ausgeschlossen). Der begründete Verdacht des ersuchenden Staates kann beruhen auf:

- a) beglaubigten oder nicht beglaubigten Urkunden einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsunterlagen, Kontobücher oder Bankbelege; oder
- b) im Rahmen von Einvernahmen gemachten Aussagen des Steuerpflichtigen; oder
- c) von einem Dritten erhaltenen Auskünfte, die glaubhaft erscheinen; oder
- d) anderen Indizienbeweisen.»

Art. 10

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen wird durch die folgende Ziffer XII ergänzt:

- «a) Für die Anwendung des internen französischen Rechts sind die Bestimmungen von Artikel 28 des Abkommens grundsätzlich nicht als Amtshilfeklausel

zur Bekämpfung von Steuerbetrugs- und Steuerhinterziehungsfällen anzusehen.

- b) Dessen ungeachtet besteht Einvernehmen darüber, dass die in Frankreich ansässigen Empfänger von Erträgen, die von schweizerischen börsenkotierten Gesellschaften ausgeschüttet werden, auch nach dem 1. Januar 2009 in den Genuss der Bestimmungen von Artikel 158.3.2° des « Code général des impôts » gelangen werden.

Sofern die Anwendung der Informationsaustauschklausel nach Artikel 28 des Abkommens auf Schwierigkeiten stossen sollte, wird die zuständige französische Steuerbehörde – allerdings nicht vor dem 1. Januar 2011 – die zuständige schweizerische Steuerbehörde konsultieren. Können die Schwierigkeiten nicht einvernehmlich beseitigt werden, behält sich die zuständige französische Steuerbehörde vor, die Anwendung des vorhergehenden Absatzes aufzuheben.»

Art. 11

§ 1. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem anderen Vertragsstaat, dass die nach seinem internen Recht erforderlichen Verfahren für die Inkraftsetzung dieses Zusatzabkommens erfüllt sind; dieses tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der dem Empfang der zweiten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft. Das Zusatzabkommen findet Anwendung auf Informationsbegehren über Steuerbetrugsfälle oder diesen gleichzustellenden Vergehen, die nach der Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens begangen wurden.

Artikel 28bis findet Anwendung auf alle Forderungen, die bei Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens nach dem Recht des ersuchenden Staates noch nicht verjährt sind.

§ 2. Die übrigen Bestimmungen des Zusatzabkommens finden – entsprechend dem jeweiligen Sachverhalt – Anwendung auf die betreffenden Einkünfte des Kalender- oder des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in welchem das Zusatzabkommen in Kraft getreten ist.

§ 3. Das Zusatzabkommen bleibt so lange in Kraft wie das Abkommen.

Ausgefertigt in Bern, am 12. Januar 2009 in doppelter Urschrift in französischer Sprache.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung der Republik
Frankreich:

Urs Ursprung

Joëlle Bourgois